

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Weichen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 95.

Freitag, den 29. November

1889.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 fgd. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes Weichen im Monate October d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate November d. J. an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt

8 Mt. 40 Pf. für 50 Kilo Hafer,
4 = 20 = = 50 = Heu,
3 = 67,5 = = 50 = Stroh.

Weichen, am 21. November 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

die Einziehung des innengenannten Fußweges betreffend.

Es ist die Einziehung des in der Flur **Unkersdorf** gelegenen Fußweges, welcher von dem Unkersdorf-Oberwarthaer Communicationsfahrwege in der Richtung nach **Hühndorf** abzweigt, durch die Feld- und Wiesenparzellen No. 118 bis mit No. 123 des Flurbuches für Unkersdorf führt und endlich nach Durchschneidung des Weistropf-Unkersdorfer Communicationsweges in den nach Hühndorf führenden Communicationsweg einmündet, beantragt worden.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß etwaige Widersprüche dagegen binnen 3 Wochen unter gehöriger Begründung hier anzubringen sind.

Weichen, am 23. November 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

die Aufzeichnung der Pferde und Rinder betr.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betr., werden die Herren Bürgermeister zu Wilsdruff und Siebenlehn, sowie die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Verwaltungsbezirkes hierdurch veranlaßt, eine genaue Aufzeichnung der in ihrem Orte vorhandenen Pferde und Rinder innerhalb der letzten 14 Tage des Monats Dezember dieses Jahres nach Maßgabe der in der eingangs angezogenen Verordnung erlassenen Vorschriften vorzunehmen und die hierüber anzufertigenden Verzeichnisse, in den Spalten 1, 2 und 3 ausgefüllt, sofort nach der Aufzeichnung und spätestens bis

zum 7. Januar 1890

anher einzureichen.

Weichen, am 25. November 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

innegedachte Krankenkasse betreffend.

Zufolge Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 1. dieses Monats (Kreisverordnungsblatt Seite 57) hat sich die unter dem 11. April 1885 als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende „Kranken- und Begräbniskasse Humanität zu Dresden“ (zu vergl. Kreisverordnungsblatt No. 20 vom Jahre 1885 unter laufende Nummer 89) durch Beschluß der Generalversammlung gedachter Kasse vom 25. Juli 1889 aufgelöst und ist daher in dem bei der Königlichen Kreishauptmannschaft geführten, diesbezüglichen Verzeichnisse gelöscht worden.

Die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn, ingleichen die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher sowie die Vorstände der Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen des hiesigen Verwaltungsbezirkes werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Weichen, am 25. November 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Tischlers **Gustav Adolf Döring** eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus und Garten Nr. 250 B des Brandkatasters, Parzellen Nr. 307 und 309 des Flurbuches und Fol. 605 des Grundbuchs für Wilsdruff, im Schätzungswerte von 7425 Mark soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 8. Januar 1890,

Vormittags 10 Uhr
als Anmelde termin,

ferner

der 25. Januar 1890,

Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 8. Februar 1890,

Vormittags 10 Uhr

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt werden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmelde termine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmelde termine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Wilsdruff, am 25. November 1889.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Gangloff.